

549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
betreffend den Familienlastenausgleich durch
Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Anbahnung eines allgemeinen Familienlastenausgleiches werden Beihilfen gewährt. Diese Beihilfen sind

- a) die Familienbeihilfe und
- b) die Geburtenbeihilfe.

ABSCHNITT I**Familienbeihilfe**

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) für minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) für volljährige Kinder, die wegen eines vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Gebrechens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (bresthafte Kinder).

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört oder, sofern es nicht zu ihrem Haushalt gehört, überwiegend auf ihre Kosten unterhalten wird.

(3) Im Sinne dieses Abschnittes sind Kinder einer Person

- a) deren Nachkommen,
- b) deren Wahlkinder und deren Nachkommen,
- c) deren Stiefkinder,
- d) andere Personen, die von jener Person dauernd in ihren Haushalt aufgenommen sind und überwiegend auf ihre Kosten unterhalten werden, ausgenommen Kostkinder.

(4) Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für

einen Beruf ausgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung.

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung dieser Person deren Wohnung teilt oder sich zu anderen als Erwerbszwecken vorübergehend außerhalb dieser Wohnung aufhält.

(6) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen; in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hiezu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs. 2) entspricht.

§ 3. Personen, die im Bundesgebiet weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie bei einem Dienstgeber im Bundesgebiet in der Binnenschifffahrt, als Lehrlinge oder auf Grund einer nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erteilten Arbeitserlaubnis beschäftigt sind oder zufolge einer solchen Beschäftigung im Bundesgebiet Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen; kein Anspruch besteht jedoch, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert.

§ 4. Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 — ausgenommen die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte — in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein bresthaftes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes

1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als 180.000 S verfügen.

(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis besteht, aus dem keine höheren Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 als 1000 S monatlich bezogen werden. Ist ein Entgelt nicht oder in einer wesentlich geringeren Höhe als branchen- und ortsüblich vereinbart, so gelten Einkünfte in einer Höhe als bezogen, wie sie aus einem gleichartigen Lehrverhältnis in einem fremden Betrieb in der Regel bezogen werden.

(3) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die verheiratet sind.

§ 6. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben auch minderjährige Vollwaisen, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) sie nicht verheiratet sind, und
- c) für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für einen Beruf ausgebildet werden und auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen.

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 — ausgenommen die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte — in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen.

(4) Als Vollwaisen gelten Personen, deren Vater verstorben, verschollen oder nicht festgestellt und deren Mutter verstorben, verschollen oder unbekannt ist.

§ 7. Für ein Kind wird Familienbeihilfe nur einer Person gewährt.

§ 8. (1) Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	200 S,
für zwei Kinder monatlich	460 S,
für drei Kinder monatlich	855 S,
für vier Kinder monatlich	1145 S,
für jedes weitere Kind monatlich je	320 S mehr.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 200 S.

§ 9. Personen, denen jeweils für den Monat Februar, Mai, August oder November Familienbeihilfe gewährt wird, erhalten jeweils für den

betreffenden Monat eine Sonderzahlung im Ausmaß der Hälfte des ihnen für diesen Monat gemäß § 8 zustehenden Betrages.

§ 10. (1) Familienbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Familienbeihilfe wird vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt. Für einen Monat gebührt Familienbeihilfe nur einmal.

(3) Für Zeiträume, die weiter als drei Jahre, gerechnet vom Beginn des Monats der Antragstellung, zurückliegen, ist Familienbeihilfe nicht zu gewähren.

(4) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Familienbeihilfe und zur Empfangnahme der Familienbeihilfen nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Gleiches gilt für Personen, die beschränkt entmündigt sind.

§ 11. Begehren für dasselbe Kind zwei oder mehr Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Familienbeihilfe, so ist sie der Person zu gewähren, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3) ist nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienbeihilfe für das Kind noch von keinem Anspruchsberechtigten bezogen worden ist.

§ 12. (1) Mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten, dem Familienbeihilfe gewährt wird oder zu gewähren ist, kann die Familienbeihilfe statt an den Anspruchsberechtigten an die Mutter des Kindes ausgezahlt werden, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und beantragt, daß die Familienbeihilfe ihr ausgezahlt wird. Der Anspruchsberechtigte kann die Zustimmung widerrufen.

(2) Das Vormundschafts- oder das Pflegschaftsgericht hat auf Antrag der Mutter die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Anspruchsberechtigten zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Familienbeihilfe für das nichteigenberechtigte Kind nicht gewährleistet ist. Ist die Verwendung der Familienbeihilfe für das nichteigenberechtigte Kind weder durch die Auszahlung der Familienbeihilfe an den Anspruchsberechtigten noch durch die Auszahlung an die Mutter gewährleistet, so kann das Vormundschafts- oder das Pflegschaftsgericht eine geeignete Person ermächtigen, die Familienbeihilfe für das Kind in Empfang zu nehmen; das Gericht hat von Amts wegen zu entscheiden, wenn es Kenntnis dieser Voraussetzungen erlangt.

(3) Auf Antrag einer durch einen Gerichtsbeschluß nach Abs. 2 zur Empfangnahme der

Familienbeihilfe ermächtigten Person ist die Familienbeihilfe an sie statt an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen. Der Antrag ist bei dem nach § 13 Abs. 1 zuständigen Finanzamt einzubringen.

(4) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil derart zu ermitteln, daß der dem Anspruchsberechtigten zustehende Gesamtbetrag an Familienbeihilfe durch die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, geteilt wird. § 204 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung oder Auszahlung (§ 12) der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verwaltungsverfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf § 3 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes), in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967) gelegen ist, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

(2) Der Anspruch auf die Familienbeihilfe ist durch die Familienbeihilfenkarte zu bescheinigen. Insoweit einem Antrag nicht stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Die Familienbeihilfenkarte bildet die Grundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe; sie hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
- b) den Vornamen und Familiennamen, die Geburtsdaten, den Beruf und die Wohnanschrift des Anspruchsberechtigten,
- c) den Vornamen und Familiennamen, die Geburtsdaten und die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird,
- d) den Zeitpunkt, ab welchem die Familienbeihilfe gewährt wird,
- e) das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des genehmigenden Amtsorgans und den Dienstsiegel der ausstellenden Behörde.

(4) Den Eintragungen in der Familienbeihilfenkarte kommt die Wirkung rechtskräftiger Bescheide nicht zu.

(5) Die Familienbeihilfenkarte ist einzuziehen, wenn kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr besteht; hievon ist die Person, für die die Familienbeihilfenkarte ausgestellt worden ist, nachweislich zu verständigen.

lienenbeihilfenkarte ausgestellt worden ist, nachweislich zu verständigen.

(6) Familienbeihilfenkarten können zu Kontrollzwecken befristet ausgestellt werden.

§ 14. (1) Bei der Ausstellung der Familienbeihilfenkarten haben die Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

(2) Die Gemeinden haben Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe entgegenzunehmen und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen den Anspruch auf Familienbeihilfe durch Ausstellung einer Familienbeihilfenkarte zu bescheinigen, wenn

- a) es sich bei dem Antragsteller um den ehelichen Vater des Kindes handelt,
- b) der Antragsteller in der Gemeinde seinen alleinigen Wohnsitz hat,
- c) der Anspruch auf Familienbeihilfe für das erstgeborene Kind erstmalig geltend gemacht wird, und
- d) das Kind zum Haushalt des Antragstellers gehört.

Von der Ausstellung der Familienbeihilfenkarte hat die Gemeinde das zuständige Finanzamt unverzüglich zu verständigen.

(3) Besteht im Einzelfall Zweifel darüber, ob dem Antragsteller eine Familienbeihilfenkarte auszustellen ist, hat die Gemeinde den bei ihr eingebrachten Antrag unverzüglich dem zuständigen Finanzamt zur Erledigung vorzulegen. Der Antrag gilt in diesem Falle im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gemeinde als beim Finanzamt eingebracht.

(4) Anträge, zu deren Erledigung die Gemeinde offenkundig nicht zuständig ist, sind dem zuständigen Finanzamt ohne unnötigen Aufschub, jedoch auf Gefahr des Einschreiters weiterzuleiten. Die Gemeinde kann aber auch den Einschreiter an das zuständige Finanzamt verweisen.

§ 15. Berichtigungen und Ergänzungen von Eintragungen auf Familienbeihilfenkarten und die Ausstellung von Ersatzfamilienbeihilfenkarten für in Verlust geratene Familienbeihilfenkarten hat ausschließlich das nach § 13 zuständige Finanzamt vorzunehmen.

§ 16. (1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967) bezieht oder Bezüge erhält

- a) aus der gesetzlichen Krankenversicherung (ausgenommenen Sachbezüge), aus der Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, ferner aus der gesetzlichen Unfall- oder Pensionsversicherung, soweit diese Einkünfte nicht unter § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967 fallen,

- b) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung, aus der Opferfürsorge oder als Kleinrentner,
- c) nach § 26 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,
- d) nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Familienbeihilfenkarte ist weiters Personen auszufolgen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, wenn sie im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes dem Personenkreis des Abs. 1 angehört haben.

(3) Treffen auf den Anspruchsberechtigten die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht zu, ist die Familienbeihilfenkarte dem zuständigen Finanzamt zu überlassen; das Finanzamt hat dem Anspruchsberechtigten von dem Inhalt der Familienbeihilfenkarte Mitteilung zu machen, sofern der Anspruchsberechtigte hievon nicht bereits Kenntnis hat.

(4) Ist gemäß § 12 die Familienbeihilfe einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten auszuführen, ist die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen, in dessen Amtsbereich die Person, an die die Familienbeihilfe auszuführen ist, den Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 17. (1) Personen, denen die Familienbeihilfenkarte ausgefolgt worden ist, haben die Familienbeihilfenkarte ihren Dienstgebern oder den ihre Bezüge auszahlenden Stellen zu übergeben. Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind verpflichtet, die Familienbeihilfe nach Maßgabe der Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte gemeinsam mit den Bezügen auszuführen.

(2) Dienstgeber ist, wer Bezüge im Sinne des § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967 auszahlt. Auszahlende Stellen sind Einrichtungen, die Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis d auszahlen und hinsichtlich der im § 16 Abs. 2 genannten Personen die den Familienunterhalt oder Entschädigungen nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311, auszahlenden militärischen Dienststellen.

(3) Die militärischen Dienststellen haben, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, gegeben ist, die Familienbeihilfe an die Person auszuführen, an die der Familienunterhalt auszuführen ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der

Familienbeihilfe § 12 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) Dienstgeber sind auf Antrag von der Auszahlungsverpflichtung zu befreien, wenn sie keine Möglichkeit haben, die ausgezahlten Beihilfen mit Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen oder wenn die Auszahlung der Familienbeihilfe für sie mit erheblichen Härten verbunden wäre.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet das nach § 43 zuständige Finanzamt.

(3) Ist der Dienstgeber von der Auszahlungsverpflichtung befreit, ist die Familienbeihilfenkarte dem nach § 43 zuständigen Finanzamt zu übergeben.

§ 19. Kommt der Dienstgeber seiner Auszahlungsverpflichtung nicht nach, ohne hievon befreit zu sein, ist die Familienbeihilfenkarte zur Auszahlung der rückständigen Familienbeihilfe dem nach § 43 zuständigen Finanzamt zur Auszahlung des Rückstandes zu übergeben.

§ 20. (1) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind verpflichtet, auf der Familienbeihilfenkarte die von ihnen ausgezahlten Beträge an Familienbeihilfe und den Zeitraum, für welchen die Beträge ausgezahlt wurden, einzutragen; entstehen über die Richtigkeit der Eintragungen Streitigkeiten, entscheidet das nach § 43 zuständige Finanzamt. Die Eintragungen sind von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen bei jeder Ausfolgung der Familienbeihilfenkarte, mindestens aber zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorzunehmen.

(2) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind, sofern sie die ausgezahlten Familienbeihilfen nicht aus eigenen Mitteln zu tragen haben, weiters verpflichtet, Aufzeichnungen über die Auszahlungen an Familienbeihilfen zu führen, die zu enthalten haben:

- a) den Namen und die Anschrift des Anspruchsberechtigten,
- b) die Behörde, die die Familienbeihilfenkarte ausgestellt hat,
- c) die Nummer der Familienbeihilfenkarte,
- d) die Zahl der Kinder, für die nach den Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte jeweils Familienbeihilfe auszuführen ist, und
- e) fortlaufend den Betrag der ausgezahlten Familienbeihilfe, den Zeitraum, für den die Familienbeihilfe ausgezahlt wurde, und den Tag der Auszahlung.

Die Aufzeichnungen können auf den Lohnkonten der betreffenden Anspruchsberechtigten geführt werden.

§ 21. (1) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, denen Familienbeihilfenkarten zur Auszahlung der Familienbeihilfe übergeben werden, auf denen Ansprüche auf Familienbeihilfe

für abgelaufene Zeiträume bescheinigt sind, haben Rückstände an Familienbeihilfe nur für Zeiträume auszuführen, für welche der Berechtigte von ihnen Bezüge erhalten hat. Rückstände an Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate dürfen von Dienstgebern und auszahlenden Stellen, welche die ausgezahlten Beihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt erhalten, nicht ausgezahlt werden.

(2) Soweit Rückstände an Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche für mehr als sechs Monate bestehen, ist die Auszahlung des gesamten Rückstandes durch das nach § 13 Abs. 1 zuständige Finanzamt auf Antrag zu veranlassen; dies gilt nicht, wenn gemäß Abs. 1 der Rückstand von einem Dienstgeber oder einer auszahlenden Stelle ohne Anspruch auf Ersatz der ausgezahlten Beihilfen auszuführen ist.

(3) Das Recht auf Auszahlung von Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche (§ 13 Abs. 2) verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat, frühestens jedoch in zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bescheinigung des Anspruches auf die Familienbeihilfe.

§ 22. (1) Den Dienstgebern und den auszahlenden Stellen sind die von ihnen ausgezahlten Familienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 39) zu ersetzen, sofern sie die ausgezahlten Familienbeihilfen nicht gemäß § 46 aus eigenen Mitteln zu tragen haben. Die Ersatzansprüche sind von den Dienstgebern und den auszahlenden Stellen ohne abgabenbehördliche Festsetzung selbst zu berechnen und bei dem nach § 43 zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Die Ersatzansprüche sind so zu behandeln, als ob sie Abgaben wären.

(2) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Familienbeihilfe ausgezahlt wurde.

(3) Wer gemäß Abs. 1 Ersatz erhalten hat, ohne im entsprechenden Ausmaß Familienbeihilfe ausgezahlt zu haben, hat die zu Unrecht erhaltenen Beträge zurückzuzahlen. Wer Familienbeihilfe ohne Vorliegen einer Familienbeihilfenkarte oder über das nach den Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte gebührende Ausmaß oder ohne Vorliegen einer Auszahlungsverpflichtung ausgezahlt und ersetzt erhalten hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

(4) Sofern in den vorstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, finden auf die Ersatzansprüche der Dienstgeber und auszahlenden Stellen sowie auf die Rückforderungsansprüche (Abs. 3) die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß Anwendung.

§ 23. Wer eine Familienbeihilfenkarte in Gewahrsam hat, hat die Familienbeihilfenkarte über Aufforderung eines Finanzamtes diesem vorzulegen. Sofern einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen wird, hat das Finanzamt die Übergabe der Familienbeihilfenkarte mit Bescheid anzuordnen; gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 24. (1) Anspruchsberechtigten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuführen. Abweichend hiervon ist über Verlangen eines Anspruchsberechtigten die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben.

(2) Die Familienbeihilfe ist in den Fällen des Abs. 1 vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuführen. Die Gutschrift auf dem Abgabekonto kann schon vor Ablauf des Kalendervierteljahres zu einem innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Abgabefälligkeitstermin erfolgen.

(3) Das Finanzamt hat auf Antrag die monatliche Auszahlung jeweils auf ein halbes Jahr zu bewilligen, wenn der Anspruchsberechtigte oder die zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigte Person (§ 12) durch eine Bestätigung der zuständigen Fürsorgebehörde nachweist, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist.

§ 25. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt (§ 12) wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, bei dem nach § 13 Abs. 1 zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

§ 26. (1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.

(2) Durch die Bestimmung des Abs. 1 wird das Recht des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle auf Rückforderung irrtümlich geleisteter Beihilfenzahlungen nicht ausgeschlossen.

§ 27. (1) Die Familienbeihilfen sind von der Einkommensteuer befreit und gehören auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge.

(2) Die Ansprüche auf Familienbeihilfe sind nicht pfändbar.

§ 28. Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Eingaben und Amtshandlungen sowie die Entscheidungen in diesen Verfahren sind von den Stempelgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 29. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft:

- a) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die gemäß § 25 vorgesehene Meldung nicht rechtzeitig erstattet und dadurch einen unrechtmäßigen Bezug von Familienbeihilfe bewirkt,
- b) wer Familienbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht,
- c) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Familienbeihilfe entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes auszahlt und hierfür Ersatzansprüche (§ 22) geltend macht,
- d) wer als Dienstgeber zur Auszahlung der Familienbeihilfe verpflichtet ist und dieser Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt,
- e) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Ersatzansprüche (§ 22) geltend macht, ohne Familienbeihilfe im entsprechenden Ausmaß ausgezahlt zu haben,

sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden ist. Bei besonders erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Verwaltungsstrafgesetz 1950) beträgt bei den im Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen drei Jahre.

§ 30. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zu Kontrollzwecken anzuordnen, daß

- a) ausgestellte Familienbeihilfenkarten allgemein oder einzelner Gruppen von Anspruchsberechtigten ihre Gültigkeit verlieren,
- b) allgemein oder für einzelne Gruppen von Anspruchsberechtigten neue Familienbeihilfenkarten ausgestellt werden,
- c) die ungültigen Familienbeihilfenkarten einzuziehen sind.

(2) Die Gemeinden haben bei der Erfassung der Anspruchsberechtigten und bei der Ausstellung neuer Familienbeihilfenkarten nach Abs. 1 mitzuwirken.

ABSCHNITT II

Geburtenbeihilfe

§ 31. Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört oder sich unmittelbar vor der Geburt mindestens sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 32. Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung aufgezählten Personen gehört.

§ 33. Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes Kind 1700 S; im Falle einer Totgeburt jedoch nur 500 S.

§ 34. (1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Geburt des Kindes, zu stellen.

(2) Anträge auf Geburtenbeihilfe sind bei dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers oder dem nach § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt einzubringen. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, und in den Fällen des § 35 ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Die Geburt des Kindes ist durch die Geburtsurkunde, die Totgeburt durch die Sterbeurkunde nachzuweisen.

(4) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Geburtenbeihilfe und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteiligen Anordnungen des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung der Geburtenbeihilfe vorliegen. Gleiches gilt für Personen, die beschränkt entmündigt sind.

§ 35. Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe auszuzahlen. Über die Zuerkennung der Geburtenbeihilfe und die Auszahlungsverpflichtung entscheidet in diesen Fällen das nach § 34 Abs. 2 zuständige Finanzamt.

§ 36. Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 38. (1) Wer Geburtenbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Verwaltungsstrafgesetz 1950) beträgt zwei Jahre.

ABSCHNITT III

Aufbringung der Mittel

§ 39. (1) Der Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen ist, soweit nicht § 46 etwas anderes bestimmt, von dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Dieser Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit; er besteht aus der Sektion A und aus der Sektion B.

(2) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, hat den Aufwand an Familienbeihilfen zu tragen, der gemäß § 22 den Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu ersetzen ist.

(3) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, hat den übrigen Aufwand an Familienbeihilfen sowie den Aufwand an Geburtenbeihilfen zu tragen.

(4) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, werden durch Beiträge der Dienstgeber (Dienstgeberbeitrag) aufgebracht.

(5) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, werden durch

- a) Beiträge vom Einkommen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152,
- b) Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- c) Beiträge der Länder (Länderbeitrag),
- d) den Überschuß der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A,

aufgebracht.

(6) Die im Abs. 4 und im Abs. 5 lit. a und b angeführten Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948.

(7) Die Eingänge an den im Abs. 4 und im Abs. 5 lit. a, b und c angeführten Beiträgen und der im Abs. 5 lit. d angeführte Überschuß des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, sind zweckgebunden für den Aufwand an den nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Beihilfen.

§ 40. (1) Überschüsse aus der gesamten Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zuzuführen, der vom Bundesministerium für Finan-

zen verwaltet wird. Dieser Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien; er wird nach außen vom Bundesminister für Finanzen vertreten.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestimmt. Die Mittel des Reservefonds sollen jeweils betragsmäßig der Hälfte des im letztabgelaufenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes an den nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Beihilfen entsprechen.

(3) Der Reservefonds erwirbt

- a) mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine unverzinsliche Forderung gegen den Bund in der Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Überschüsse des nach § 30 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie
- b) eine gleiche Forderung mit Ende des Jahres 1968 in der Höhe des allfälligen Überschusses des Jahres 1968 und mit Ende des Jahres 1969 in der Höhe der Hälfte des allfälligen Überschusses des Jahres 1969 des nach § 39 dieses Bundesgesetzes errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Diese Forderungen sind ausschließlich zur Aufrechnung gegen Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 39) zu verwenden.

(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Überschuß, ist dieser an den Reservefonds zu überweisen. Der Bund hat hierauf ab 1. Juli 1969 Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Überschusses, jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten. Bei Bemessung der vierteljährlichen Vorschüsse ist auf die Entwicklung der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres und darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Höhe für ein Kalenderjahr bereits Vorschüsse geleistet wurden. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen.

(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Abgang, ist dieser vom Reservefonds dem Bund zu ersetzen. Der Reservefonds hat hierauf Vorschüsse in der Höhe eines Viertels des voraussichtlich zu erwartenden Abganges, jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres, spätestens bis 20. des nachfolgenden Monats, zu leisten. Bei Bemessung der vierteljährlichen Vorschüsse ist auf die Entwicklung der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres und darauf Be-

dacht zu nehmen, in welcher Höhe für ein Kalenderjahr bereits Vorschüsse geleistet wurden. Die endgültige Abrechnung des Abganges hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen.

(6) Der Reservefonds hat, solange eine der Forderungen gegen den Bund nach Abs. 3 besteht, an den Bund keine Vorschüsse zu leisten, sondern in sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 entsprechende Beträge gegen die jeweils älteste Forderung aufzurechnen.

(7) Sind alle Mittel des Reservefonds erschöpft, hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorläufig aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken; die von ihm getragenen Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen hat der Bund mit den Überschüssen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in den nachfolgenden Jahren aufzurechnen.

(8) Die Gebarung des Reservefonds für Familienbeihilfen ist alljährlich abzuschließen. Der Gebarungsüberschuß ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die Forderungen an den Bund gemäß Abs. 3 sind getrennt von den angesammelten Überschüssen nach Abs. 4 auszuweisen.

(9) Die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen sind auf Konten beim Österreichischen Postsparkassenamt zu halten.

(10) Der Reservefonds für Familienbeihilfen ist von allen Abgaben befreit.

§ 41. (1) Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen; als im Bundesgebiet beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung ins Ausland entsendet ist.

(2) Als Dienstnehmer ist der Arbeitnehmer im Sinne des § 36 des Einkommensteuergesetzes 1967 anzusehen; nach dieser Bestimmung ist auch zu beurteilen, ob ein Dienstverhältnis vorliegt.

(3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967) zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage).

(4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht

- a) Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1967,
- b) die Familienbeihilfen,
- c) die Wohnungsbeihilfen,
- d) die im § 3 Abs. 1 Z. 1, 23 bis 33 und 36 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Bezüge,

- e) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 5000 S, so verringert sie sich um 3000 S.

(5) Der Beitrag beträgt 6 v. H. der Beitragsgrundlage.

§ 42. Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- a) der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt,
- b) die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

§ 43. (1) Der Dienstgeberbeitrag ist für jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den für die Abfuhr der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 57 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, wobei der Dienstgeberbeitrag in den Fällen, in denen der Dienstgeber im Bundesgebiet keine Betriebsstätte (§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967) hat, an das Finanzamt zu leisten ist, in dessen Bereich der Dienstnehmer überwiegend beschäftigt ist.

(2) Die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) finden sinngemäß Anwendung.

§ 44. (1) Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

- a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149,
- b) von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,

im Ausmaß von 125 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten. Die Beitragsgrundlage hinsichtlich der in lit. a angeführten Betriebe ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag. Hinsichtlich der in lit. b angeführten Grundstücke

bildet die Beitragsgrundlage ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

(2) Für die Erhebung des Beitrages gemäß Abs. 1 ist das Finanzamt zuständig, das für Zwecke der Grundsteuer den Meßbetrag festzusetzen hat; die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955 finden sinngemäß Anwendung. Die Beiträge sind von dem Grundstückseigentümer zu entrichten.

§ 45. (1) Der Beitrag der Länder (Länderbeitrag) beträgt 24 S je Kalenderjahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Länderbeitrag wird mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

(2) Die Zahl der im Abs. 1 genannten Einwohner bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen hat den Beitrag der Länder durch Verordnung festzustellen. Die Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist im Falle einer Volkszählung mit Beginn des Kalenderjahres festzusetzen, in dem die Ergebnisse der Volkszählung vom Statistischen Zentralamt veröffentlicht werden; im Falle der Änderung von Landesgrenzen mit Beginn des der Änderung folgenden Kalenderjahres.

§ 46. (1) Der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Bund hat ferner den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegspflerversorgung, aus der Heeresversorgung, aus der Opferfürsorge sowie für Personen, die Kleinrenten beziehen.

(2) Die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 47. (1) Ansprüche auf Kinderbeihilfe nach den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, auf Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe, Mütterbeihilfe und auf Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind — sofern sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht befriedigt worden sind — nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu liquidieren. Beihilfenkarten, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, ausgestellt wurden, gelten als Familienbeihilfenkarten nach diesem Bundesgesetz.

(2) Anspruch auf Geburtenbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht auch für Geburten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt sind, sofern die Antragsfrist gemäß § 34 Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist. Ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, Geburtenbeihilfe oder Säuglingsbeihilfe ausgezahlt worden, sind die ausgezahlten Beträge auf die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährende Geburtenbeihilfe für dieselbe Geburt (für dasselbe Kind) anzurechnen.

(3) Der Dienstgeberbeitrag (§ 41) nach diesem Bundesgesetz ist erstmals für die nach dem 31. Dezember 1967 ausgezahlten Löhne und Gehälter zu entrichten. Auf Zeiträume, die vor dem 1. Jänner 1968 gelegen sind, finden in bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages die Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, Anwendung.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Ansprüche auf Ersatz ausgezahlter Familienbeihilfe gelten auch für die nach dem 31. Dezember 1967 nach den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, ausgezahlten Kinderbeihilfen, Ergänzungsbeträge und Mütterbeihilfen; sie gelten ferner für die vor dem 1. Jänner 1968 ausgezahlten Kinderbeihilfen, Ergänzungsbeträge und Mütterbeihilfen insoweit, als nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, ein Ersatzanspruch bestand und dieser noch nicht erfüllt worden ist.

(5) § 22 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß auch für die vor dem 1. Jänner 1968 ersetzten (verrechneten) Kinderbeihilfen, Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und Mütterbeihilfen.

(6) § 26 gilt sinngemäß auch für die vor dem 1. Jänner 1968 zu Unrecht bezogenen Kinder-

beihilfen, Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe, Familienbeihilfen und Mütterbeihilfen.

§ 48. (1) Personen, die durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Anspruch auf Ernährungsbeihilfe (§ 14 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950) verlieren, erhalten eine Abfertigung, deren Höhe sich nach dem Alter des Angehörigen bestimmt, für den die Beihilfe gewährt wurde. Die Abfertigung beträgt für Angehörige

der Geburtsjahrgänge 1892 und früher	3.600 S,
der Geburtsjahrgänge 1893 bis einschließlich 1902	5.400 S,
der Geburtsjahrgänge 1903 bis einschließlich 1912	7.920 S,
der Geburtsjahrgänge 1913 und später	10.800 S.

(2) Der Aufwand an den nach Abs. 1 zu gewährenden Abfertigungen wird aus allgemeinen Bundesmitteln getragen.

§ 49. (1) Es treten außer Kraft:

- a) das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1956, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 284/1957, BGBl.

Nr. 97/1959, BGBl. Nr. 175/1959, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 171/1961, BGBl. Nr. 171/1962, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 88/1965 und BGBl. Nr. 3/1967,

- b) das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 135/1950, BGBl. Nr. 215/1950, BGBl. Nr. 161/1951, BGBl. Nr. 104/1953, BGBl. Nr. 18/1955, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 190/1964 und BGBl. Nr. 88/1965,

- c) § 27 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956,

- d) § 13 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311/1960.

(2) Das Ernährungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 217/1948, tritt nicht wieder in Kraft.

§ 50. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

§ 51. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Nationalrat hat den ersten Schritt zur Anbahnung eines allgemeinen Familienlastenausgleiches mit der Beschlußfassung am 15. Dezember 1954 über das Bundesgesetz, betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), getan. In dem diesem Gesetz zugrunde liegenden Motivenbericht, der auch heute noch uneingeschränkt Geltung hat, ist ausgeführt worden:

„Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf der unleugbaren Tatsache, daß durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte die mit der Erhaltung und der Erziehung von Kindern verbundenen Belastungen den Lebensstandard der Familie umsomehr herunterdrücken, je größer die Kinderanzahl der einzelnen Familien ist. Diese Umkehrung des Kindersegens in sein Gegenteil verletzt das Recht des Menschen auf Familie und hindert ihn daran, seinen natürlichen und rechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung seiner Kinder nachzukommen. Die scharfe Zurücksetzung und teilweise sogar Ausschließung der Familie von der allgemeinen und kontinuierlichen Erhöhung des Lebensstandards hat auch wirtschaftliche Gründe zum Hinschwinden der Familien- und Kinderfreudigkeit geschaffen. Seit die jeweils arbeitende Bevölkerung für den Lebensunterhalt der nicht oder nicht mehr Arbeitsfähigen Sorge trägt, stellt der Geburtenrückgang und der nach Berechnungen des Statistischen Zentralamtes bereits zwischen 1960 und 1970 zu erwartende Bevölkerungsrückgang das gesamte System der sozialen Sicherheit in Frage. Es ist heute offenkundig, daß alle, auch die Kinderlosen, auf einen zahlenmäßig ausreichenden, körperlich und geistig gesunden Nachwuchs angewiesen sind. Die bisherige Ver-

nachlässigung der Sorge um die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Familie hat zweifellos eine Reihe gesellschaftlicher Probleme aufgeworfen, die in diesem Gewicht und in diesem Ausmaß vermeidbar gewesen wären. Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung, die die Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung von Kindern verursacht, ist aus allen diesen Gründen nicht nur eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine gesellschaftliche Existenznotwendigkeit. Der Ausgleich der Familienlasten hat zwischen denjenigen zu erfolgen, die die Lasten im Interesse der gesamten Gesellschaft tragen, und jenen, die solche Lasten nicht zu tragen haben, jedoch bewußt oder unbewußt daraus Nutzen ziehen, daß es andere für sie tun.

Während der letzten Jahrzehnte hatte sich diese Erkenntnis in allen Kulturstaaten durchgesetzt. Der Ausgleich der Familienlasten muß, um keine sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Störungen zu verursachen, schrittweise erfolgen. Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich daher zunächst um den ersten Schritt zu einem allgemeinen Familienlastenausgleich. Dieser erste Schritt bringt die Progression der Beihilfen und die Einbeziehung der Selbständigen.

Solange es nicht möglich ist, die finanziellen Lasten sofort vollständig auszugleichen, wird der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Lasten und den ausgezahlten Beihilfen mit steigender Kinderanzahl immer größer. Es ist daher erforderlich, daß die Beihilfen für jedes weitere Kind progressiv steigen. Dieses Mißverhältnis ändert sich auch bei größter Kinderzahl nicht, im Gegenteil, der Familienerhalter wird für jedes weitere Kind immer tiefer in den ihm zukommenden Teil seines Einkommens greifen müssen. Die Spürbarkeit unzureichender Beihilfen wird daher

bei größerer Kinderanzahl nicht — wie oft fälschlich argumentiert wird — immer wahrnehmbarer, sondern im Gegenteil immer geringer. Wenn man es aus psychologisch sozialen Gründen für gefährlich hält, den Erhaltern großer Familien plötzlich relativ höhere Beiträge zu überlassen, müssen die Beihilfen zumindest ab einer bestimmten Kinderzahl gleichbleibend weitergeführt werden. Jede andere Lösung würde eine ungerechtfertigte Benachteiligung gerade für die kinderreichen Familien mit sich bringen, somit für jene, die vor allem Anspruch auf den Ausgleich der Familienlasten haben.

Aus der Tatsache, daß sowohl die ethischen wie auch die ökonomischen und sozialen Begründungen für den Familienlastenausgleich grundsätzlich für alle Familien gelten, ergibt sich die Forderung nach einer Gleichstellung aller Familien ohne Rücksicht darauf, aus welcher Art von Einnahmen sie ihren Lebensaufwand bestreiten. Dabei darf nicht vergessen werden, daß heute das Einkommen mancher Selbständiger unter dem Einkommen mancher unselbständig Erwerbstätiger liegt. Immer mehr Länder dehnen daher die Familienlastenausgleichs-, Familienbeihilfe- usw. -system auch auf die selbständig Erwerbstätigen aus.“

„Die Gewährung der Beihilfen ergänzt die auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes vorgesehene Kinderermäßigung. Die in der Besteuerung der Familienerhalter in höheren Einkommensstufen stärker zum Ausdruck kommende Entlastung gegenüber den Kinderlosen dient zur Ermöglichung der standesgemäßen Erziehung und Erhaltung der Kinder. Dieses Zusammenspiel zwischen den Ausgleichszahlungen (Beihilfen) und der Steuerpolitik ist notwendig, damit diese familienpolitischen Maßnahmen nicht nivellierend wirken und den Grundsatz des Leistungslohnes beziehungsweise des Leistungsertrages nicht beeinträchtigen. Die Beihilfen sollen in ihrem endgültigen Ausmaß eine solche Höhe erreichen, daß auch der kinderreichen Familie eine auskömmliche Lebensgestaltung möglich wird.“

Der damit eingeführte Familienlastenausgleich ist in der Folge durch oftmalige Novellierungen des Familienlastenausgleichsgesetzes ausgebaut worden, wodurch der Familienlastenausgleich zwar zu einem festen Bestandteil der Sozialordnung geworden ist, aber auf sehr unübersichtlich gewordenen Rechtsgrundlagen beruht.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sollen diese Rechtsgrundlagen in einem einzigen Gesetz in übersichtlicher und einfacher Weise neu gestaltet werden. Derzeit sind die den Familienlastenausgleich regelnden Bestimmungen in dem Kinderbeihilfengesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, welches bereits zehnmal novelliert worden ist, in dem Familienlastenausgleichsgesetz

vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, welches bereits zwölfmal novelliert worden ist, im § 27 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, im § 13 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960 über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, und im § 5 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, enthalten. Die dringende Notwendigkeit einer der Rechtssicherheit dienenden Neufassung der Rechtsgrundlagen des Familienlastenausgleiches kann besonders im Hinblick auf die oftmaligen Abänderungen der bisher geltenden Bestimmungen als gegeben angenommen werden. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich aber nicht nur auf eine Kodifikation des geltenden Rechtes im engeren Sinn, sondern sieht auch wesentliche Vereinfachungen, Verbesserungen und eine sachgerechte Separation der für den Familienlastenausgleich bestimmten Mittel vor. Der Gesetzentwurf soll damit — trotz gesteigerter Leistungen für die Familien — zu Ersparungen auf dem Verwaltungssektor führen und ein Beitrag zu der allseits geforderten Verwaltungsreform sein. Im wesentlichen hält der Entwurf zwar die bisher bewährten Regelungen, eingelebten Begriffe und das verwaltungskostensparende Verfahren bei; die bisherigen Systemwidrigkeiten, Erschwernisse für die Parteien und für die Verwaltung und verschiedene Mängel des geltenden Rechtes wurden dagegen weitgehend beseitigt. Der Gesetzentwurf soll auch eine solide Basis für die weitere Fortentwicklung des Familienlastenausgleiches schaffen, wozu er selbst durch eine erhebliche Leistungsverbesserung beiträgt. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht werden nachstehend aufgezeigt.

Einheitliche Familienbeihilfe:

An Stelle der bisherigen laufenden Beihilfen, das sind die Kinderbeihilfe und der Ergänzungsbetrag einerseits, die Familienbeihilfe andererseits sowie die zu diesen Beihilfen gewährte Mütterbeihilfe, soll eine einzige Beihilfe treten, die betragsmäßig höher sein wird als die bisherigen Beihilfen zusammen, weil — wie noch ausgeführt wird — der Entwurf eine Beihilfenerhöhung vorsieht. Diese Beihilfe soll die Bezeichnung „Familienbeihilfe“ erhalten. Insbesondere durch die Einbeziehung der bisherigen Mütterbeihilfe in die Familienbeihilfe ergeben sich dadurch im Verwaltungsverfahren, insbesondere im Auszahlungsverfahren, wesentliche Vereinfachungen.

Durch die für die laufende Beihilfe gewählte Bezeichnung „Familienbeihilfe“ soll bereits zum Ausdruck kommen, daß es sich bei dieser Beihilfe nicht allein um eine Kinderbeihilfe handelt, son-

dern daß darin auch noch ein — bisher in der Form der Mütterbeihilfe gewährter — Zuschlag für Mütter in Mehrkindfamilien enthalten ist.

Geburtenbeihilfe:

Die Geburtenbeihilfe und die Säuglingsbeihilfe sollen zu einer einzigen Beihilfe unter der Bezeichnung „Geburtenbeihilfe“ zusammengelegt werden. Materiell ergeben sich dadurch für die Anspruchsberechtigten keine Nachteile, in bestimmten Fällen sogar gewisse Begünstigungen. Das Verfahren wird sowohl für die Parteien als auch für die Verwaltung wesentlich vereinfacht.

Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe:

Bei großjährigen Kindern wurde die für die Beihilfengewährung maßgebende Altersgrenze vom vollendeten 25. Lebensjahr auf das vollendete 27. Lebensjahr hinaufgesetzt. Weiters soll bei großjährigen haushaltszugehörigen Kindern der bisher erforderliche Nachweis der überwiegenden Kostentragung entfallen.

Eine Einschränkung erfährt lediglich der Begriff des bresthaften Kindes; in Zukunft soll Familienbeihilfe nur mehr für solche Bresthafte gewährt werden, bei denen die Bresthaftigkeit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, spätestens jedoch vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Damit soll ausgeschlossen werden, daß für Personen Beihilfen gewährt werden, bei denen die Voraussetzungen hierfür nicht schon in einem Alter eingetreten sind, in welchem diese Person beihilfenrechtlich noch als Kind gilt.

Eigene Kindeseinkünfte:

Eigene Einkünfte eines Kindes sollen in Zukunft bei Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unberücksichtigt bleiben. Bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sollen sie einen Beihilfenanspruch ausschließen, wenn sie 1000 S monatlich (bisher: 700 S monatlich) übersteigen. Die bisherige Ausnahme, daß eine Lehrlingsentschädigung ohne Rücksicht auf ihre Höhe einem Beihilfenanspruch nicht entgegensteht, soll aus Gleichheitsgründen wegfallen. Bezüglich des Begriffes „Einkünfte“ wird auf die einschlägigen Ausführungen zu § 5 verwiesen.

Wegfall der Bezugsberechtigung:

Die Bezugsberechtigung, die im Verwaltungsverfahren, insbesondere im Auszahlungsverfahren zu erheblichen Erschwernissen und für die Parteien mitunter auch zu Härten führte, soll wegfallen.

An Stelle der Bezugsberechtigung sieht der Entwurf eine Konkurrenzregelung vor, die be-

stimmt, daß der Person, zu deren Haushalt das Kind gehört, die Familienbeihilfe vorzugsweise gewährt werden soll. Weiters sieht der Entwurf nunmehr auch eine Möglichkeit der Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung der Familienbeihilfe vor; zur Entscheidung hierüber sollen die Gerichte berufen werden.

Verbesserungen der Leistungen:

Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Beihilfe für das erste und zweite Kind um 20 S und ab dem dritten Kind um 30 S monatlich je Kind vor. Im Hinblick auf den Einbau der Mütterbeihilfe in die Familienbeihilfe sieht der Entwurf nicht mehr eine Beihilfe für das jeweilige Kind, sondern Gesamtbeträge an Familienbeihilfe vor, deren Höhe sich nach der Anzahl der jeweils anspruchsvermittelnden Kinder bestimmt.

Errichtung eines Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit:

Die laufende jährliche Beihilfengebarung soll über einen einzigen (an Stelle von zwei) Ausgleichsfonds abgewickelt werden, der als Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bezeichnet wird und dem keine Rechtspersönlichkeit zukommen soll. Die Überschüsse — die bisherigen und die zukünftigen — sollen jedoch einem Reservefonds für Familienbeihilfen zugewiesen werden, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wodurch eine Trennung der Mittel dieses Reservefonds von dem Bundesvermögen ermöglicht und gewährleistet wird.

Abfindung der Ernährungsbeihilfenempfänger:

Die seit Einführung des Kinderbeihilfengesetzes im Auslaufen begriffenen Ernährungsbeihilfen für einkommenlose Angehörige (monatlich 60 S), die derzeit noch für zirka 200 Personen gewährt werden, sollen aus Verwaltungsvereinfachungsgründen in Wegfall kommen. Dafür sollen die Anspruchsberechtigten eine einmalige Abfertigung erhalten, deren Höhe dem kapitalisierten Rentenwert entspricht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 2:

Gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich bei den Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfe folgende Änderungen:

Die Familienbeihilfe soll in Zukunft die einzige laufende Beihilfe sein; sie tritt daher an die Stelle der bisherigen Kinderbeihilfe einschließlich des Ergänzungsbetrages zur Kinderbeihilfe einerseits sowie an die Stelle der Familienbeihilfe andererseits. Die Mütterbeihilfe wurde durch eine entsprechende Aufstockung der Familienbeihilfe ersetzt.

Bei minderjährigen Kindern tritt in den Anspruchsvoraussetzungen gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderung ein.

Bei großjährigen Kindern wurde die bisherige Altersgrenze vom vollendeten 25. Lebensjahr auf die Vollendung des 27. Lebensjahres angehoben, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mitunter (insbesondere bei manchen Studienrichtungen des Hochschulstudiums) die Berufsausbildung auch bei normalem Ausbildungsverlauf nicht abgeschlossen werden kann. Damit wird auch eine Gleichstellung mit der für die Kinderermäßigung bei der Einkommensteuer maßgebenden Altersgrenze herbeigeführt. Bei großjährigen Kindern, die in Berufsausbildung stehen, soll in Hinkunft bereits die Haushaltszugehörigkeit — wie bei minderjährigen Kindern — Anspruchsvoraussetzung sein.

Eine Einschränkung erfährt der Begriff des „bresthaften Kindes“ im Abs. 1 lit. c. Darnach soll in Zukunft ein Kind nur mehr dann als bresthaft gelten, wenn die Bresthaftigkeit in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem das Kind altersmäßig noch zum Kreise der für die Kinderbeihilfengewährung in Frage kommenden Kinder zählt. Die Bresthaftigkeit muß daher vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung des Kindes, keinesfalls jedoch später als im Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein. Die bisherige Regelung konnte nicht befriedigen, weil sie auch die Personen einschloß, deren Bresthaftigkeit durch ihr Lebensalter bedingt war. Die Berücksichtigung einer Bresthaftigkeit, die nicht schon in einem Lebensalter eingetreten ist, in dem eine Person beihilfenrechtlich noch als Kind gilt, muß auf anderen Gebieten der sozialen Sicherheit erfolgen. Hier ist insbesondere auf den Hilflosenzuschuß in der Sozialversicherung zu verweisen, wo durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 69/67 (Hilflosenzuschuß in der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung) die letzte Lücke auf diesem Gebiet geschlossen wurde.

Nicht mehr aufgenommen in den Entwurf wurde der Anspruch der „bedürftigen Mutter“ auf die Beihilfe. Nach den bisher geltenden Bestimmungen (§ 1 Abs. 2 Z. 2 Kinderbeihilfengesetz) hat die bedürftige Mutter Anspruch auf die Kinderbeihilfe, wenn und solange dem sonst Anspruchsberechtigten die Kinderbeihilfe lediglich aus dem Grunde nicht zusteht, weil er für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes nicht überwiegend aufkommt. Diese Bestimmung wurde noch zu Zeiten eingeführt, als Beihilfen lediglich für die unselbständigen Bevölkerungskreise gewährt wurden und die in keinem Arbeitsverhältnis stehenden Mütter demnach grundsätzlich von der Beihilfengewährung ausgeschlossen waren. In den Fällen, in denen der Kindesvater zwar dem Kreis der unselbstän-

dig Erwerbstätigen angehörte, dennoch aber keinen Anspruch auf Kinderbeihilfe hatte, weil er für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend aufkam, sollte somit die Beihilfe der Mutter zukommen. Seit Ausdehnung der Beihilfengewährung auf alle Bevölkerungskreise ist diese Bestimmung für die Mütter nicht mehr von Bedeutung, weil die Mütter — aus dem Titel der Haushaltszugehörigkeit des Kindes — unabhängig von den beim Kindesvater gegebenen Verhältnissen einen eigenen Beihilfensanspruch haben können. Im übrigen ist die Konstruktion des Anspruches der bedürftigen Mutter problematisch, weil — wie auch der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat — der Anspruch der bedürftigen Mutter ausschließlich davon abhängig ist, daß der sonst Anspruchsberechtigte (in der Regel der Vater) nur deswegen keine Kinderbeihilfe erhält, weil er die Unterhaltskosten des Kindes nicht überwiegend trägt. Die Mutter selbst braucht überhaupt keinerlei persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen zum Kinde haben, sie braucht nicht einmal „bedürftig“ im Sinne des Sprachgebrauches zu sein. In der Regel dient der Anspruch der bedürftigen Mutter seit Ausdehnung der Beihilfengewährung auf alle Bevölkerungskreise nur mehr dazu, den Jugendfürsorgeeinrichtungen eine vom Anspruch der bedürftigen Mutter abgeleitete Bezugsberechtigung auf die Kinderbeihilfe zu verschaffen, wenn der Kindesvater die Kosten der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrtspflege nicht bestreiten kann. Mit dem durch den vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Wegfall der Einrichtung der „Bezugsberechtigung“ verliert auch die Anspruchsberechtigung der bedürftigen Mutter ihre letzte Bedeutung.

Zu § 3:

Diese, den Anspruch auf Kinderbeihilfe für die sogenannten Gastarbeiter regelnde Bestimmung wurde insoweit ergänzt, als der Gastarbeiter nunmehr auch dann Anspruch auf Familienbeihilfe haben soll, wenn er auf Grund einer im Inland ausgeübten, drei Monate übersteigenden Beschäftigung Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Inland bezieht. Außerdem wurden in die Beihilfengewährung auch die in der Binnenschifffahrt und als Lehrlinge beschäftigte Gastarbeiter einbezogen, die einer Arbeitslaubnis nicht bedürfen. Das Fehlen solcher Bestimmungen im bisherigen Recht führte zu Härten.

Zu § 4:

Diese — dem bisherigen Recht fremde — Bestimmung soll ausschließen, daß Doppelleistungen an Beihilfen in den Fällen erbracht werden, in denen zum Beispiel Personen im Ausland er-

werbstätig sind (zum Beispiel Grenzgänger, Gastarbeiter) und dort Anspruch auf Beihilfen für Kinder haben, oder zwar im Inland tätig sind, jedoch Einkünfte beziehen, die ihnen einen Anspruch auf gleichartige ausländische Beihilfen vermitteln. Diese Personen wären sonst gegenüber den im Inland erwerbstätigen Personen in beihilfenrechtlicher Hinsicht besser gestellt.

Zu § 5:

Eigene Einkünfte des Kindes sollen nur mehr bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, einen Beihilfenanspruch ausschließen, wenn die Einkünfte 1000 S monatlich überschreiten. Bei Kindern unter 15 Jahren sollen eigene Einkünfte unerheblich sein. Diese Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, daß durch das neunte Schuljahr in aller Regel bis zum 15. Lebensjahr keine höheren Einkünfte als 1000 S monatlich erzielt werden und die Ausnahmefälle den mit der sonst notwendigen Prüfung aller einschlägigen Beihilfenfälle verbundenen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen. Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, sollen — wie bisher — unberücksichtigt bleiben.

Dagegen soll — im Interesse einer gleichen Behandlung gleich gelagerter Fälle — bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, die bisherige Begünstigung, daß Lehrlingsentschädigungen, die 1000 S monatlich übersteigen, keinen Ausschließungsgrund bilden, wegfallen. Es soll dadurch die bisherige Differenzierung vermieden werden, die darin besteht, daß Kindeseinkünfte, die die Grenze von 1000 S nicht wesentlich übersteigen, einen Beihilfenanspruch ausschließen, dagegen weit höhere Lehrlingsentschädigungen — solche werden derzeit bis zu 2000 S monatlich gezahlt — einem Beihilfenanspruch nicht entgegenstehen.

Zu dem Begriff „Einkünfte“ ist darauf zu verweisen, daß es sich hiebei um Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 handelt. Bei Kindern werden in der Regel die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Bedeutung sein. Diese sind der Überschuß der Einnahmen (Arbeitslohn) über die Werbungskosten. Da die Werbungskosten gemäß § 51 des Einkommensteuergesetzes 1967 derzeit mit 273 S monatlich pauschaliert sind, muß dieser Betrag den obigen Einkünften von 1000 S zugezählt werden, um auf die Höhe des maßgeblichen Arbeitslohnes zu kommen.

Bei Kindern, die im elterlichen Betrieb hauptberuflich tätig sind, ist die Feststellung, ob Einkünfte in einem 1000 S übersteigenden Betrag bezogen werden, überaus schwierig, mitunter sogar unmöglich zu treffen, weil die Tätigkeit vorwiegend auf familienhafter Basis ausgeübt wird und für die Gegenleistung in der Regel nicht

(oder nicht ausschließlich) die lohngestaltenden Vorschriften maßgebend sein werden. Daher müßte in jedem Einzelfall die Tätigkeit des Kindes einer Bewertung zugeführt werden. Dies würde aber die Verwaltung vor eine fast unlösbare Aufgabe stellen. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung muß daher von der aus der Lebenserfahrung gewonnenen, vergrößernden Annahme ausgegangen werden, daß der Ertrag aus der hauptberuflichen Mitarbeit der Kinder im elterlichen Betrieb in der Regel Einkünften über 1000 S gleichzustellen ist. Nur wenn ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis besteht, kann diese Regel nicht gelten. Hier soll es darauf ankommen, ob aus dem Lehrverhältnis branchen- und ortsüblich höhere Einkünfte als 1000 S monatlich bezogen werden. Soweit dies nicht der Fall ist, soll ein Ausschließungsgrund — wie in den Fällen einer Tätigkeit in einem fremden Betrieb — nicht vorliegen.

Verheiratete Kinder sollen ebenfalls keinen Anspruch auf Familienbeihilfe vermitteln, weil sie durch ihre Eheschließung aus dem bisherigen Familienverband ausgeschieden sind.

Zu § 6:

Neu geschaffene Anspruchsvoraussetzung ist, daß die Vollwaise im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben muß. Damit wird eine bestandene echte Gesetzeslücke geschlossen.

Volljährige Vollwaisen sollen einen eigenen Beihilfenanspruch nur dann erhalten, wenn sie — wie bisher schon bei allen anderen volljährigen Kindern gefordert wird — einer Berufsausbildung obliegen.

Die Definition des Begriffes Vollwaise im Abs. 4 enthält eine Fiktion, die Härtefälle ausschließen soll.

Zu § 8:

Die Beträge an Familienbeihilfe entsprechen den nach dem Stand gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 3/1967 gewährten Beträgen an Kinderbeihilfe zuzüglich Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe und allfälliger Mütterbeihilfe beziehungsweise an Familienbeihilfe und allfälliger Mütterbeihilfe, einschließlich einer Erhöhung um je 20 S für das erste und zweite Kind und um je 30 S ab dem dritten Kind.

Besonders hervorzuheben ist, daß die bisherige Mütterbeihilfe, die für Anspruchsberechtigte mit zwei Kindern 40 S monatlich und für Anspruchsberechtigte mit mindestens drei Kindern 175 S monatlich betrug, in die Familienbeihilfe eingebaut ist. Daraus erklärt sich insbesondere die größere Steigerung des Beihilfensatzes bei den Dreikindfamilien.

Einen Vergleich der bisherigen Beihilfenbeträge mit den nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen zeigt nachstehende Übersicht:

Kinderanzahl	Beihilfenhöhe			
	bisher			nach dem Entwurf
	KB + ErgB (FB) ¹⁾	Mütterbeihilfe	insgesamt	insgesamt
in Schilling				
ein Kind	180	0	180	200
zwei Kinder	380	40	420	460
drei Kinder	610	175	785	855
vier Kinder	870	175	1045	1145
fünf Kinder	1160	175	1335	1465
jedes weitere Kind	290	0	290	320

¹⁾ KB + ErgB. = Kinderbeihilfe einschließlich Ergänzungsbetrag; FB = Familienbeihilfe.

Die Gesamtsumme an Kinderbeihilfe und Ergänzungsbetrag beziehungsweise an Familienbeihilfen setzt sich aus den für die einzelnen Kinder bestimmten Beträgen wie folgt zusammen:

	KB + ErgB. = gesamt in Schilling	Familienbeihilfe
für das erste Kind	105 + 75 = 180	180
für das zweite Kind	105 + 95 = 200	200
für das dritte Kind	105 + 125 = 230	230
für das vierte Kind	105 + 155 = 260	260
für das fünfte und jedes weitere Kind	105 + 185 = 290	290

Zu § 9:

Wie bisher soll die Familienbeihilfe 14mal im Jahr ausgezahlt werden. Die 13. und 14. Beihilfe wird in vier gleichen Teilen ausgezahlt, und zwar in denselben Kalendermonaten wie bisher.

Zu § 10:

Mit Rücksicht auf die Konkurrenzregelung des § 11 ist nunmehr in allen Fällen ein Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe erforderlich.

Neu ist auch die Bestimmung, daß Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Beihilfen erhalten können, ohne daß es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Diese Bestimmung soll die Auszahlung der Beihilfen erleichtern. Sie entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Eine allenfalls zu befürchtende mißbräuchliche Verwendung der Beihilfe kann gemäß § 12 abgestellt werden.

Zu § 11:

Die vorgesehene Konkurrenzregelung soll die bisherige Lücke schließen, die darin bestand, daß nicht geregelt war, wer von mehreren Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für dasselbe Kind erfüllen (zum Beispiel der alimentierende

Vater und die Mutter, die das Kind im Haushalt hat), die Beihilfe erhalten soll. Die Konkurrenzregelung soll auch die bisherige Einrichtung der Bezugsberechtigung, die sich als unbefriedigend und verwaltungsschwerend erwiesen hat, entbehrlich machen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß trotz Zahlung der Familienbeihilfe für ein Kind der Empfänger der Familienbeihilfe für den Unterhalt des Kindes nicht entsprechend sorgt. Es soll mit der Familienbeihilfe jedenfalls zur Sicherung eines Mindestunterhaltes für alle Kinder, die innerhalb einer Familie aufwachsen, beigetragen werden. Dieser Schutz eines Mindestunterhaltes ist besonders in solchen Fällen bedeutsam, in denen infolge ungeordneter Familienverhältnisse der Mindestunterhalt eines Kindes nicht gewährleistet ist.

Der § 12 unterscheidet zwei Fälle, in denen die Familienbeihilfe jemand anderem als dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden soll:

1. Die bloße Zustimmung des Anspruchsberechtigten soll genügen, wenn die Mutter des Kindes, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, die Auszahlung der Familienbeihilfe an sie beantragt. In diesem Regelfall wird der Anspruchsberechtigte zugleich Haushaltsvorstand und der gemäß den §§ 141 und 143 ABGB. dem Kind gegenüber unterhaltspflichtige Vater sein, jedoch wird aus bestimmten Gründen eine Auszahlung der Familienbeihilfe an die Mutter mit Einverständnis des Vaters im Interesse des Kindes wünschenswert erscheinen.

2. Ist der Anspruchsberechtigte jedoch nicht bereit, seine Zustimmung zur Auszahlung der Familienbeihilfe an die Mutter zu geben, dann soll diese Zustimmung durch einen Beschluß des Vormundschafts- oder des Pflegschaftsgerichtes ersetzt werden können, wenn sonst die Verwendung der Familienbeihilfe für das nichteigenberechtigte Kind nicht sichergestellt ist. Kann auch dadurch nicht gewährleistet werden, daß der Unterhalt des Kindes mindestens in Höhe der Familienbeihilfe sichergestellt ist, dann soll das Vormundschafts- oder das Pflegschaftsgericht eine andere Person, von der angenommen werden kann, daß sie im Interesse des Kindes handelt, zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigen können. In diesen Fällen stellt sich eine solche Anordnung nämlich ihrem Wesen nach als Ordnung innerer Familienverhältnisse dar, zu der — den Aufgaben der Vormundschafts- und der Pflegschaftsgerichte entsprechend — diese und nicht die Abgabenbehörden berufen sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die von den Gerichten zu fassenden Beschlüsse sind genau umschrieben. Da die Gerichte in den Fällen mißbräuchlicher Verwendung der Familienbeihilfe

durch den Anspruchsberechtigten auch von Amts wegen einzuschreiten haben, wenn sie von dem Vorliegen der Voraussetzungen Kenntnis erhalten, werden auch die Finanzämter, die mit den Beihilfenfällen befaßt sind, entsprechende Anregungen an die Gerichte herantragen können.

Die Unterlassung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe durch den potentiell Anspruchsberechtigten in den Fällen, in denen der Mindestunterhalt des Kindes nicht sichergestellt ist, würde eine Vernachlässigung der elterlichen Pflichten bedeuten und ebenfalls gerichtliche Maßnahmen (vgl. § 178 ABGB.) zur Folge haben, die sodann Voraussetzung für einen Beschluß nach § 12 Abs. 2 sind.

Ein Gerichtsbeschluß, mit dem die Zustimmung des Anspruchsberechtigten zur Auszahlung der Familienbeihilfe an die Mutter des Kindes ersetzt oder mit dem eine andere Person zur Empfangnahme der Familienbeihilfe ermächtigt wird, enthält keine Entscheidung über die Anspruchsberechtigung selbst, über die ausschließlich die Finanzbehörden zu befinden haben. Ein solcher Gerichtsbeschluß wird daher allein im Auszahlungsverfahren wirksam; Voraussetzung hierfür ist auch, daß der durch den Beschluß Berechtigte beim Finanzamt die Auszahlung der Familienbeihilfe an ihn statt an den Anspruchsberechtigten begehrt.

Zu § 13:

Die Zuständigkeitsregelung in bezug auf die Zuerkennung der Familienbeihilfe ist dem bisher geltenden Recht entnommen. Wie bisher soll dem Anspruchsberechtigten eine Familienbeihilfenkarte ausgestellt werden, welche die Grundlage für die Auszahlung der monatlichen Geldleistungen sein soll. Der Inhalt der Familienbeihilfenkarte ist nunmehr gesetzlich geregelt, wodurch einem Mangel des bisherigen Rechts abgeholfen werden soll. Weiters wird klargestellt, daß durch die Familienbeihilfenkarte nicht in einer der Rechtskraft fähigen Form über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen auf Familienbeihilfe abgesprochen wird. Der Anspruch auf die Familienbeihilfe wird unmittelbar durch das Gesetz begründet, sodaß es zur Gestaltung des Anspruches keines weiteren rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes bedarf. Die Ausstellung der Familienbeihilfenkarte ist also nicht ein rechtsgestaltender Akt im engeren Sinne, sondern nur ein in der Rechtslehre als „Vollziehungsverfügung“ bezeichneter Verwaltungsakt (siehe Adamovich, Handbuch des Verwaltungsrechtes, S. 80 f.). Es wird sich daher auch niemand auf die Bescheinigung als Rechtstitel berufen können, der Familienbeihilfe auf Grund einer ausgestellten Familienbeihilfenkarte bezogen hat, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben waren und er dies der Behörde nicht gemeldet hat.

Zu § 14:

Die bisherige Regelung, wonach auch die Gemeinden zur Ausstellung von Familienbeihilfenkarten berufen sind, wurde beibehalten, dabei wurde die den Gemeinden zukommende Kompetenz exakter abgegrenzt. Es ist davon ausgegangen worden, daß die Gemeinden die Familienbeihilfenkarten dann ausstellen sollen, wenn das Bestehen des Anspruches auf Familienbeihilfe leicht beurteilt werden kann und eine Anspruchskonkurrenz nicht denkbar ist.

Zu § 15:

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 16:

Der vorliegende Entwurf unterscheidet zwar nicht mehr zwischen Kinderbeihilfe und Familienbeihilfe, jedoch sollen die bisher für diese beiden Beihilfenarten vorgesehenen verschiedenen Auszahlungsarten beibehalten werden, weil sie sich bestens bewährt haben. Die Beihilfen für die unselbständig Erwerbstätigen und für die Bezieher bestimmter Sozialleistungen sollen weiterhin durch die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen ausgezahlt werden; in allen anderen Fällen sollen sie durch die Finanzverwaltung im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes zur Auszahlung gelangen. § 16 grenzt daher den Personenkreis ab, der die Beihilfen von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen ausgezahlt erhalten soll. Dieser Personenkreis umfaßt alle Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (Dienstnehmer), sowie Personen, die in bezug auf die Beihilfenauszahlung den Dienstnehmern bereits bisher gleichgestellt waren (zum Beispiel Bezieher von Arbeitslosengeld, Kriegssopfer, Kleinrentner usw.). Allen diesen Personen ist die Familienbeihilfenkarte zum Zwecke der Weitergabe an den Dienstgeber oder die auszahlende Stelle auszufolgen, in allen übrigen Fällen verbleibt die Familienbeihilfenkarte beim Finanzamt, welches die Auszahlung zu veranlassen hat.

Ein Sonderfall ist gegeben, wenn die Beihilfe nicht dem Anspruchsberechtigten, sondern einer anderen Person (siehe § 12) auszuzahlen ist. In einem solchen Fall soll die Auszahlung immer durch die Finanzverwaltung erfolgen, um einerseits zu verhindern, daß Dienstgeber an Personen auszahlen müssen, die zu ihnen in keinerlei rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen stehen, und um andererseits die ordnungsgemäße Auszahlung an den Empfangsberechtigten zu garantieren.

Zu § 17:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Um eine einheitliche und einfachere Beihilfenauszahlung in den Fällen zu erreichen, in denen ein Anspruchsberechtigter den ordent-

lichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet, ist nunmehr vorgesehen, daß die Familienbeihilfe für diese Person auch dann durch die militärischen Dienststellen ausbezahlt ist, wenn der Präsenzdienstnehmer einer Gebietskörperschaft ist, von dieser jedoch keine Bezüge erhält. Bezüglich der von den militärischen Dienststellen an die Präsenzdienstnehmer ausbezahlten Beihilfen besteht ein Ersatzanspruch gegen den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, wie dies bisher in der Regel vorgesehen war.

Zu § 18:

Die bisherige Regelung, wonach Dienstgeber von der Auszahlungsverpflichtung befreit werden konnten, wenn ihnen nach der wirtschaftlichen Lage die Beihilfenauszahlung nicht zugemutet werden konnte, war zu unbestimmt. Es mußten daher die Tatbestände, die die Befreiung von der Auszahlungsverpflichtung rechtfertigen, näher umgrenzt werden. Die vorgenommene Abgrenzung entspricht der bisherigen Praxis.

Zu § 19:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Zu § 20:

Zum Zwecke einer unumgänglich notwendigen Kontrolle der von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen vorgenommenen Beihilfenauszahlungen ist die Führung entsprechender Aufzeichnungen durch die Dienstgeber und auszahlenden Stellen notwendig. Zur Erleichterung der Prüfung der Richtigkeit der vorgenommenen Beihilfenauszahlung werden — analog zu den Vorschriften, die für die Abfuhr der Lohnsteuer gelten — Art und Inhalt der zu führenden Aufzeichnungen näher bestimmt. Soweit Dienstgeber keine Ersatzansprüche für ausgezahlte Beihilfen geltend machen können, ist eine Aufzeichnungspflicht vom Standpunkt der Kontrolle der Beihilfengebarung entbehrlich.

Zu § 21:

Durch diese Bestimmung soll ein Mangel des bisherigen Rechtes behoben werden, der darin bestanden hat, daß unklar war, wer Beihilfennachzahlungen für abgelaufene Zeiträume zu leisten hat. In Frage kommen hierfür der frühere Dienstgeber (bei zwischenzeitigem Dienstgeberwechsel), der derzeitige Dienstgeber oder die Finanzverwaltung. Als Lösung wird vorgeschlagen, daß Dienstgeber und auszahlende Stellen bis zu sechs Monaten zurück Beihilfen nachzahlen haben, wenn sie für die entsprechenden Zeiten an den Anspruchsberechtigten Bezüge ausgezahlt haben. Beihilfenrückstände, die weiter als sechs Monate zurückreichen, sind dagegen immer von der Finanzverwaltung ausbezahlen, um die

Dienstgeber und auszahlenden Stellen nicht zu unerwarteten — und mitunter erheblichen — Leistungen zu verhalten. Die Gebietskörperschaften, die die ausgezahlten Beihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen haben, sollen allerdings auch Rückstände von mehr als sechs Monatsleistungen auszahlen, wenn sie für die betreffenden Monate zur Auszahlung verpflichtet waren. Damit soll vermieden werden, daß die Last des Beihilfenaufwandes von den Gebietskörperschaften auf den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verschoben wird.

Die Verjährungsbestimmung für Ansprüche auf rückständige Leistungen ist unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen.

Zu § 22:

Die Regelung der Ansprüche der Dienstgeber und auszahlenden Stellen auf Ersatz der ausgezahlten Beihilfen entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht, wobei lediglich zur Beseitigung bestandener Zweifel eindeutig zum Ausdruck zu bringen war, daß die Vorschriften der Bundesabgabenordnung auch auf die Ersatzansprüche anzuwenden sind.

Zu § 23:

In den — gewiß seltenen — Fällen, in denen sich Personen, die im Besitz einer Familienbeihilfenkarte sind, weigern, die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt über entsprechende Aufforderung vorzulegen, kann nach der bisherigen Rechtslage nur mit Zwangsstrafe nach der Bundesabgabenordnung vorgegangen werden. Dies erweist sich aber nicht immer als ausreichend, weil damit nicht unmittelbar auf die Familienbeihilfenkarte gegriffen werden kann. Es ist vielmehr notwendig, einen Exekutionstitel zu schaffen, der hinreichend ist, um — nach den Bestimmungen der Abgabenexekutionsordnung — unmittelbar auf die Familienbeihilfenkarte greifen zu können.

Zu § 24:

Die Auszahlung der Familienbeihilfe im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes in den Fällen, in denen keine Auszahlung durch die Dienstgeber oder auszahlenden Stellen erfolgt, entspricht der Auszahlungsweise bei der bisherigen Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe wird daher vierteljährlich im nachhinein ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann aber auch die Gutschrift der Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto verlangen. Monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe ist — wie bisher — in den Fällen vorgesehen, in denen durch eine Bestätigung der Fürsorgebehörde nachgewiesen wird, daß ohne die monatliche Auszahlung der notwendige Lebensbedarf der Familie des Antragstellers nicht gesichert ist.

Zu § 25:

Die Verpflichtung zur Meldung anspruchserlöschender Tatsachen entspricht der bisherigen Rechtslage; die Meldefrist wurde von einer Woche auf vierzehn Tage verlängert.

Zu § 26:

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Eine Änderung im Gesetzeswortlaut ergibt sich nur insoweit, als klargestellt wird, daß für Beihilfenauszahlungen, die von Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu Unrecht vorgenommen wurden, die Empfänger nicht im Verwaltungswege in Anspruch genommen werden sollen. Ausdrücklich wird aber in Abs. 2 normiert, daß dadurch Rückforderungsansprüche des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle gegen den Beihilfempfinger (nach privatrechtlichen Normen) nicht ausgeschlossen werden. Begründet ist dies darin, daß der Beihilfempfinger nicht für Fehlleistungen des Auszahlenden öffentlich-rechtlich haftbar gemacht werden soll.

Zu § 27:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Die im Abs. 2 vorgesehene Unpfändbarkeit des Anspruches auf Familienbeihilfe ist weitergehend als die bisherige Regelung. Bisher war die Beihilfe zugunsten des Kindes pfändbar, für das die Beihilfe gewährt wurde. Mit Rücksicht auf die in den §§ 11 und 12 vorgesehenen Regelungen ist dies jedoch entbehrlich. Diese Bestimmungen reichen aus, um sicherzustellen, daß die Familienbeihilfe für den Unterhalt des anspruchvermittelnden Kindes verwendet wird.

Zu § 28:

Entspricht bezüglich der Befreiung von den Stempelgebühren der bisherigen Regelung. Zusätzlich ist auch in den Gerichtsverfahren nach § 12 Abs. 2 Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorgesehen.

Zu § 29:

Die Strafbestimmungen wurden neu gefaßt. Die bisherigen Bestimmungen erwiesen sich als zu unbestimmt; es fehlte die exakte Umschreibung der einzelnen strafbaren Tatbestände. Dieser Mangel soll durch die vorliegende Fassung behoben werden.

Die Strafkompentenz soll ausschließlich den Bezirksverwaltungsbehörden zustehen, zumal der Einbau dieser strafrechtlichen Normen in das Finanzstrafgesetz systemstörend wäre.

Zu § 30:

Diese Bestimmung soll es ermöglichen, zu Kontrollzwecken nötigenfalls allgemein oder für bestimmte Gruppen von Anspruchsberechtigten

die im Umlauf befindlichen Familienbeihilfenkarten — durch Verordnung — für ungültig zu erklären und durch neue zu ersetzen.

Zu Abschnitt II:

In diesem Abschnitt, welcher die §§ 31 bis 38 umfaßt, ist die Regelung über die Geburtenbeihilfe enthalten. Die Geburtenbeihilfe tritt an die Stelle der bisherigen Geburtenbeihilfe und der Säuglingsbeihilfe. Eine gesonderte Säuglingsbeihilfe soll es in Hinkunft nicht mehr geben. Damit soll eine wesentliche Vereinfachung für die Parteien und für die Verwaltung geschaffen werden. Die Mütter mußten bisher dreimal beim Finanzamt wegen Gewährung dieser Beihilfen vorsprechen; es mußten für die Gewährung der Säuglingsbeihilfe jeweils Gemeindebestätigungen und ärztliche Bescheinigungen beigebracht werden. Für die Verwaltung bedeutet dies eine dreimalige Befassung mit demselben Fall. Weiters bedeutet die dreimalige Auszahlung eine dreifache Belastung für die Postsparkasse und die Postverwaltung. Eine Vereinfachung ist hier dringend geboten.

Die Zusammenlegung der bisherigen Geburtenbeihilfe (500 S) mit der Säuglingsbeihilfe (zweimal 600 S) führt dazu, daß für jedes lebend geborene Kind eine Geburtenbeihilfe in Höhe von 1700 S gewährt wird. Im Falle einer Totgeburt bestand nach den bisherigen Rechtsvorschriften kein Anspruch auf Säuglingsbeihilfe; es soll daher auch weiterhin nur der bisher zugestandene Betrag von 500 S als Geburtenbeihilfe gewährt werden. Diese Regelung macht es erforderlich, die Gewährung der Geburtenbeihilfe ausschließlich von der erfolgten Geburt abhängig zu machen, zumal erst dann die Höhe des zustehenden Betrages feststeht. Die bisherige Regelung, daß die Geburtenbeihilfe bereits nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft in Anspruch genommen werden kann, ist damit nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Ansonsten wird zu den einzelnen Bestimmungen noch bemerkt:

Zu § 31:

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 32:

Entspricht der bisher für die Geburtenbeihilfe geltenden Regelung. Die Säuglingsbeihilfe wurde bisher ausschließlich der Mutter gewährt; ein Übergang des Anspruches auf das Kind im Falle des Todes der Mutter war nicht vorgesehen. Durch die neue Regelung werden die sich aus der alten Regelung ergebenden Härten beseitigt.

Zu § 34:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen der bisher für die Geburtenbeihilfe geltenden

Regelung. Neu ist die Regelung des Abs. 4. Sie entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis und dem Zweck der Beihilfe. Nach den — im Verwaltungsverfahren maßgebenden — Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bedürfen Minderjährige im Verwaltungsverfahren des gesetzlichen Vertreters. Es ist aber mit dem Sinn und Zweck der Geburtenbeihilfe nicht zu vereinbaren, daß minderjährige Mütter in bezug auf die Beantragung und Empfangnahme der Geburtenbeihilfe nicht selbständig rechtsverbindlich handeln können. In der Praxis haben die minderjährigen Mütter die bisherige Rechtslage, wonach die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (das ist der Vater oder ein Vormund) zur Geltendmachung und Empfangnahme der Geburtenbeihilfe erforderlich war, als überaus befremdend und unbefriedigend empfunden.

Zu §§ 35 bis 37:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage.

Zu § 38:

Die Strafkompetenz in den Fällen eines unrechtmäßigen Bezuges von Geburtenbeihilfe, der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, soll nunmehr ausschließlich — analog zu § 29 — den Bezirksverwaltungsbehörden zustehen.

Zu Abschnitt III:

Dieser Abschnitt regelt in den §§ 39 bis 46 die Finanzierung der Beihilfengewährung. Das bisherige Finanzierungssystem wird dabei grundsätzlich beibehalten, doch soll einer immer wieder erhobenen Forderung auf Trennung der für den Familienlastenausgleich bestimmten Mittel vom Bundesvermögen Rechnung getragen werden. Während die Beihilfengebarung bisher über zwei Verwaltungsfonds abgewickelt wurde, soll es hiefür in Hinkunft nur mehr einen einzigen Verwaltungsfonds geben, der allerdings intern zwei Gebarungen (Sektionen A und B) aufweist. Dieser Fonds soll wie die bisherigen Ausgleichsfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, zumal sich gegen die Ausstattung des für die laufende Gebarung bestimmten Fonds mit Rechtspersönlichkeit erhebliche Bedenken verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Natur ergeben. Es ist insbesondere bedenklich, die in Erfüllung einer hoheitsrechtlichen Aufgabe anfallende Gebarung, deren Umfang derzeit jährlich mehr als 5 Milliarden Schilling beträgt, außerhalb des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes abzuwickeln. Der mit der Forderung nach Ausstattung des Ausgleichsfonds mit Rechtspersönlichkeit verfolgten Idee, die für den Familienlastenausgleich bestimmten und nicht verbrauchten Mittel zu separieren, wird dagegen in geeigneter Weise

dadurch Rechnung getragen, daß die Überschüsse des Verwaltungsfonds einem mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Reservefonds zugewiesen werden.

Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sollen wie bisher durch Beiträge der Dienstgeber, Beiträge vom Einkommen, Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Beiträge der Länder aufgebracht werden.

Ansonsten wird zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt:

Zu § 39:

Wie bereits ausgeführt, soll es in Hinkunft nur mehr einen einzigen Ausgleichsfonds, nämlich den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, geben. Dieser Fonds gliedert sich in zwei Sektionen, um eine getrennte Ausweisung des durch die Dienstgeber und auszahlenden Stellen ausbezahlten Beihilfenaufwandes und des übrigen Beihilfenaufwandes zu ermöglichen. Jede Sektion verfügt über eigene Einnahmen.

Zu § 40:

Die aus der gesamten laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Sektion A und B) zukünftig anfallenden Überschüsse sollen einem Reservefonds für Familienbeihilfen zugeführt werden. Weiters werden dem Reservefonds die Überschüsse des bisher bestandenen Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, deren Höhe zum Ende des Jahres 1966 S 1.621,246.973'19 betrug, zufließen. Aus dem Reservefonds sollen allfällige künftige Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bedeckt werden. Um dies auch für Zeiten größerer Abgänge sicherzustellen, sollen die Mittel des Reservefonds betragsmäßig in einer Höhe gehalten werden, die der Hälfte des im letztabgelaufenen Kalenderjahr erwachsenen Beihilfenaufwandes entspricht. Der Reservefonds hat eigene Rechtspersönlichkeit; seine Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Der Fonds hat seine flüssigen Mittel auf Konten beim Österreichischen Postsparkassenamt zu halten, wobei auf eine angemessene Verzinsung Bedacht zu nehmen sein wird. Die Überschüsse des bisherigen Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bis Ende 1967, den allfälligen Überschuß des Jahres 1968 und die Hälfte des allfälligen Überschusses des Jahres 1969 aus der Gebarung des nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen hat der Reservefonds als Forderungen gegen den Bund in sein Vermögen aufzunehmen. Diese Forderungen sollen ausschließlich in der Weise realisiert werden, daß sie mit Abgängen aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen kompensiert werden. Eine Verzinsung der Forderung gegen

den Bund ist nicht vorgesehen. Die Zinsfreiheit soll ein Äquivalent dafür sein, daß der Bund die Verwaltungskosten der Beihilfenagende aus eigenen Mitteln trägt.

Zu § 41:

Die Regelung über den Dienstgeberbeitrag entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Verbessert wurde die Regelung insoweit, als der Kreis der Beitragspflichtigen und die Beitragsgrundlage genauer abgegrenzt wurden. Es sind demnach alle Dienstgeber mit den Löhnen, die sie an ihre im Inland beschäftigten Dienstnehmer auszahlen, beitragspflichtig. Von den Löhnen der ständig im Ausland beschäftigten Dienstnehmer ist somit kein Beitrag zu leisten, allerdings sollen solche Dienstnehmer, die zur Dienstleistung ins Ausland entsendet sind, als im Inland beschäftigt gelten. Als zur Dienstleistung ins Ausland entsendet wird ein Dienstnehmer dann gelten, wenn das Dienstverhältnis im Inland eingegangen worden ist und darauf inländische Rechtsvorschriften anwendbar sind. Die Löhne, die an nur kurzfristig im Inland beschäftigte, jedoch im Ausland ansässige Dienstnehmer gezahlt werden, sollen dagegen nicht der Beitragspflicht unterworfen werden. Als kurzfristig wird ein Zeitraum von nicht mehr als einem Monat normiert.

Zu § 42:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sollen die Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds weiterhin keinen Dienstgeberbeitrag leisten, dafür aber die von ihnen ausgezahlten Beihilfen aus eigenen Mitteln tragen (siehe auch § 46). Diese Regelung soll auch — in Übernahme des bisherigen Rechtszustandes — für die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt gelten. Für Gemeinden gilt diese Regelung nur dann, wenn die Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Eine Änderung der Rechtslage — in Richtung einer systemgerechten Abwicklung der gesamten Beihilfengebarung über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen — kann angesichts des Widerstandes der Länder und Gemeinden nicht vorgeschlagen werden.

Zu § 43:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Eine Ergänzung der Zuständigkeitsbestimmung war in bezug auf solche Dienstgeber erforderlich, die zwar im Inland Dienstnehmer beschäftigen, aber keine Betriebsstätte im Sinne des § 69 des Einkommensteuergesetzes 1967 haben.

Zu § 44:

Entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 45:

Entspricht der bisherigen Regelung. Eine Ergänzung war jedoch insofern erforderlich, als der Länderbeitrag zwar jeweils nach einer Volkszählung oder nach einer Gebietsänderung durch Verordnung neu festzusetzen ist, der Wirksamkeitsbeginn einer solchen Verordnung im Gesetz aber nicht bestimmt war. Das für die Erlassung einer solchen Verordnung maßgebende Ereignis (Volkszählung bzw. Gebietsänderungen) kann schon aus technischen Gründen mit der Erlassung der Verordnung zeitlich nicht zusammenfallen. Zum Beispiel liegt zwischen einer Volkszählung bzw. dem Stichtag hierfür und der Verlautbarung des für die Verordnung maßgebenden Ergebnisses der Volkszählung ein erheblicher Zeitraum, der Jahre umfaßt. Da eine über Jahre reichende Rückwirkung einer solchen Verordnung schon aus verwaltungsökonomischen Gründen (Vermeidung einer Rückverrechnung) nicht angezeigt ist, mußte für den Wirksamkeitsbeginn ein Zeitpunkt gewählt werden, der möglichst zeitnah ist und der es den betroffenen Gebietskörperschaften ermöglicht, für die Bedeckung der neuen Beiträge haushaltsmäßig vorzusorgen.

Zu § 46:

Entspricht im wesentlichen der derzeitigen Rechtslage. Eine klärende Ergänzung enthält die Bestimmung insoweit, als der Bund auch für die Empfänger von Bezügen aus der Heeresversorgung die Beihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen hat. Die Träger der öffentlichen Fürsorge scheinen nicht mehr auf, weil nicht mehr unterschieden werden soll, ob Beihilfen für ein befürsorgtes oder nicht befürsorgtes Kind ausgezahlt werden, zumal diese Unterscheidung bisher unbefriedigend und verwaltungsschwerend war. Die an Befürsorgte ausgezahlten Beihilfen sollen daher allgemein zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gehen.

Zu Abschnitt IV:

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen gliedern sich systematisch in drei Teile. Der erste Teil (§ 47) grenzt die Anwendung der bisherigen Bestimmungen und der neuen Bestimmungen ab. Hierbei ist davon ausgegangen worden, daß die Ansprüche für abgelaufene Zeiträume zwar nach den damaligen Vorschriften beurteilt werden sollen, jedoch bereits nach den neuen Vorschriften zu liquidieren sind.

Der zweite Teil (§ 48) enthält eine Regelung über die nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes noch immer aufrech-

ten Ansprüche auf Ernährungsbeihilfe. Es werden derzeit noch an rund 200 Personen Ernährungsbeihilfen (60 S zwölfmal jährlich) gezahlt. Neue Ansprüche können nicht mehr entstehen. Es ist vom verwaltungsökonomischen Standpunkt angezeigt, diese Agende abzubauen.

Im dritten Teil (§§ 49 bis 51) finden sich die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung der bisher geltenden Bestimmungen, die Bestimmung über das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und die Vollzugsklausel.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes wird noch bemerkt:

Zu § 47:

Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß Tatbestände, die vor Inkrafttreten eines neuen Gesetzes erfüllt worden sind, noch nach den dadurch aufgehobenen Rechtsvorschriften beurteilt werden müssen. Da Beihilfenansprüche rückwirkend geltend gemacht werden können, werden auch nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Beihilfen noch nach den alten Rechtsvorschriften zuzusprechen sein; für das Auszahlungsverfahren sollen aber ausschließlich die neuen Rechtsvorschriften maßgebend sein. Überdies soll in der laufenden Beihilfenauszahlung auch keine Unterbrechung eintreten, sodaß die im Umlauf befindlichen Beihilfenkarten weiterhin als in Geltung stehend erklärt werden müssen.

In bezug auf die Geburtenbeihilfe sollen die neuen Bestimmungen auch auf Geburten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der gesetzlichen Antragsfrist von zwei Jahren erfolgt sind. Um aber Doppelleistungen auszuschließen, sollen Geburten- und Säuglingsbeihilfen, sofern sie für dieselbe Geburt bzw. für dasselbe Kind gewährt wurden, angerechnet werden. Diese Regelung verfolgt die Absicht, die auf dem Gebiete der Geburtenbeihilfe vorgesehenen Vereinfachungen sofort wirksam werden zu lassen und die durch die Beseitigung der Säuglingsbeihilfe ab 1. Jänner 1968 sonst in bestimmten Fällen entstehende Lücke zu vermeiden.

Den Übergangsbestimmungen in den Abs. 4 bis 6 liegt die Absicht zugrunde, in Zukunft ausschließlich die verbesserten Regelungen über die Ersatzansprüche der Dienstgeber und die Rückforderungsansprüche anzuwenden, und zwar auch

dann, wenn der Tatbestand bereits in der Vergangenheit verwirklicht worden ist.

Zu § 48:

Nach § 14 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der geltenden Fassung, blieb den Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kinderbeihilfengesetzes Anspruch auf Ernährungsbeihilfe für Angehörige hatten, dieser Anspruch gewahrt. Neue Ansprüche konnten jedoch — infolge Aufhebung des Ernährungsbeihilfengesetzes durch das Kinderbeihilfengesetz — nicht mehr entstehen. Nach dieser Regelung wird derzeit noch für rund 200 Personen Ernährungsbeihilfe gezahlt. Die Ernährungsbeihilfe beträgt 60 S monatlich und wird zwölfmal jährlich ausgezahlt. Die jährliche Prüfung dieser Fälle wird insbesondere dadurch erschwert, daß Normen anzuwenden sind, die bereits Ende 1949 außer Kraft gesetzt wurden. Mit fortschreitender Zeit wird einerseits die Zahl der anhängigen Fälle — insbesondere durch den natürlichen Abgang der anspruchsvermittelnden Aszendenten — immer geringer werden, andererseits aber ist nicht abzusehen, wann der letzte Fall abgeschlossen werden kann. Zur Bereinigung dieser Agende wird eine Abfindung der Anspruchsberechtigten vorgeschlagen. Diese hätte auch eine wünschenswerte Entlastung des Auszahlungsapparates zur Folge.

Die Berechnung der Höhe der Abfertigung hält sich an die im Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 184/1955, vorgesehene Bewertung von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen. Als Mindestabfertigung wird jedoch die fünf-fache Jahresleistung vorgeschlagen.

Die vorgesehene Abfertigung tritt an die Stelle des bisherigen Ernährungsbeihilfenanspruches; es handelt sich sohin sinngemäß um eine bundesrechtlich geregelte Beihilfe nach § 2 lit. a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Damit finden auf das Verfahren und die Auszahlung die Vorschriften der Bundesabgabenordnung Anwendung. Insoweit bedarf es daher im vorliegenden Gesetzentwurf keiner weiteren Regelungen.

Da der Aufwand für die Ernährungsbeihilfen bereits bisher aus allgemeinen Bundesmitteln und nicht aus Mitteln der Ausgleichsfonds gezahlt wurde, sollen auch die Abfertigungen zu Lasten des Bundes gehen; der (einmalige) Aufwand hierfür wird rund 850.000 S betragen.